

ZBB 2023, 370

BGB § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 134, 400, 843; ProdHaftG § 9; ZPO § 850b Abs. 1 Nr. 1

Unwirksamkeit der formularmäßigen Abtretung von Ansprüchen des Dieselkäufers gegen den Fahrzeughersteller an die Finanzierungsbank

BGH, Urt. v. 26.06.2023 – Vla ZR 1657/22 (OLG Stuttgart), WM 2023, 1368 = ZIP 2023, 1526

Amtlicher Leitsatz:

Die im Zuge der Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung eines vom sog. Dieselskandal betroffenen Fahrzeugs in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers enthaltene Bestimmung

„2. Abtretung von sonstigen Ansprüchen

Der Darlehensnehmer tritt ferner hiermit folgende – gegenwärtige und zukünftige – Ansprüche an die Bank ab, die diese Abtretung annimmt: [...] gegen die [...] [Fahrzeugherstellerin], [...], gleich aus welchem Rechtsgrund. Ausgenommen von der Abtretung sind Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag des Darlehensnehmers gegen die [...] [Fahrzeugherstellerin] [...]. Der Darlehensnehmer hat der Bank auf Anforderung jederzeit die Namen und Anschriften der Drittschuldner mitzuteilen.“

unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und ist auch im Verkehr mit Unternehmern gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 134, 400 BGB, § 850b Abs. 1 № 1 ZPO i. V. m. § 843 BGB und i. V. m. § 9 ProdHaftG, § 843 Abs. 2 bis 4 BGB unwirksam (Fortführung von BGH, Urt. v. 24. 4. 2023 – Vla ZR 1517/22, WM 2023, 1122, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).